ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1975,

die Irland ermächtigt, Schutzmaßnahmen für Schuhzeug aus Naturleder (Tarifnummer 64.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs) nach Artikel 135 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge zu ergreifen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(75/478/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge, insbesondere auf deren Artikel 135,

gestützt auf den Antrag Irlands vom 24. Juni 1975,

in der Erwägung, daß sich die Erzeugung, die Ein- und Ausfuhr von Schuhzeug in den letzten Jahren wie folgt entwickelt haben:

Tarifnummer 64.02 A

(1 000 Paar)

Jahr	Erzeugung	Gesamteinfuhr	Einfuhr Drittländer	Einfuhr Vereinigtes Königreich	Einfuhr übrige Mitgliedstaaten	Gesamtausfuhr
1969	7 772	(282)	(14)	(188)	(80)	(1 776)
1970	6 982	(587)	(40)	(441)	(106)	(1 602)
1971	6 472	(1 089)	(48)	(798)	(243)	(1 970)
1972	6 602	(1 410)	— (1)	—	—	—
1973	6 115	1 775	139	1 532	104	(2 503)
1974	5 890	2 126	137	1 769	220	2 934
1975 (3 Monate)	1 318	570	35	445	90	(633)

(1) Statistik nicht verfügbar.
( ) Schätzung
Quelle: Irische Statistiken.

In der Erwägung, daß sich die Lage nach dem irischen Antrag in den ersten Monaten des Jahres 1975 merklich verschlechtert hat; daß die Beschäftigungslage besorgniserregend wird; daß auf 5 000 Beschäftigte in diesem Sektor im Jahre 1973 tausend Arbeiter etwa entlassen worden sind und 30 % der übrigen Beschäftigten nur teilbeschäftigt sind;

In der Erwägung, daß die Erzeugung im allgemeinen unaufhörlich seit 1969 zurückgegangen ist, während die Einfuhren regelmäßig ansteigen; daß diese im wesentlichen aus dem Vereinigten Königreich kommen, wie die vorstehende Aufstellung aufweist, auf Grund der Höhe des Zollabbaus, der zwischen beiden Ländern im Rahmen des Freihandelsabkommens erreicht wurde; daß die Gesamtausfuhren ziemlich regelmäßig während der gleichen Zeit anstiegen, aber natürlich in den ersten Monaten des Jahres 1975 infolge des Rückgangs der äußeren Nachfrage zurückgegangen sind;

In der Erwägung, daß die Schwierigkeiten dieses Sektors im wesentlichen auf eine Industriestruktur zurückzuführen sind, die schlecht an die internationale Konkurrenz angepaßt ist, und insbesondere auf eine Konfrontierung mit hochindustrialisierten Ländern, gegenüber denen Irland seinen Zoll- und Mengenschutz hat abbauen müssen und abbauen muß; daß

nämlich diese Industrie gekennzeichnet scheint durch eine Streuung in kleine und zahlreiche Einheiten, zuweilen schlecht ausgerüstet, die eine zu große Skala von Erzeugnissen für einen sehr begrenzten Binnenmarkt erzeugen und die ursprünglich im Schutze eines sehr hohen Zoll- und Mengenschutzes gegründet wurden; hinzu kommt die wirtschaftliche Rezession, die nicht nur den Rückgang der Binnennachfrage nach sich zog, sondern ebenso die Schrumpfung der traditionellen Außenmärkte der irischen Industrie;

In der Erwägung, daß die irische Regierung zur Belebung der Binnennachfrage, die durch die allgemeine Wirtschaftsrezession betroffen ist, soeben die Erhebung der Mehrwertsteuer für Schuhzeug gänzlich aufgehoben hat; daß diese Maßnahme nicht genügt, um den betreffenden Schwierigkeiten zu begegnen;

In der Erwägung, daß gemäß Entscheidung 75/202/EWG der Kommission vom 13. März 1975 nachträgliche Kontrollmaßnahmen für die Einfuhren von Schuhzeug aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt wurden; daß auf Anregung der Kommission die irische Regierung am 12. Juni 1975 eine nationale Überwachung für die Einfuhren von Schuhzeug der Tarifnummer 64.02 A gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates eingeführt hat; daß die Angaben, die auf diese Weise erfaßt werden können, besonders nützlich sind, um die Entwicklung des betreffenden Sektors zu verfolgen;

In der Erwägung, daß Irland über ausgezeichnete Trümpfe verfügt, insbesondere den Rohstoff und eine qualifizierte Arbeiterschaft, um eine Schuhindustrie, besonders für Naturleder, zu erhalten und zu entwickeln; daß unter diesen Umständen die Kommission bereit ist, die Lage in enger Zusammenarbeit mit der irischen Regierung zu überprüfen; daß diese Überprüfung im Lichte eines Reorganisierungsplans für die irische Industrie geschehen sollte, der ihr von den irischen Behörden vor dem 1. Oktober 1975 vorgelegt werden wird; daß im Rahmen dieser Überprüfung die Kommission nicht verfehlen würde, alle verfügbaren Mittel, insbesondere in sozialer und regionaler Hinsicht, heranzuziehen, um die Reorganisation der irischen Schuhindustrie zu unterstützen;

In der Erwägung, daß jedoch die vorbeschriebenen Faktoren drohen, eine Verschlechterung der bereits ernsten und weiterbestehenden Schwierigkeiten in der Aktivität des betreffenden Sektors herbeizuführen;

In der Erwägung, daß bis zur vorerwähnten Überprüfung es somit erforderlich ist, Irland zu ermächtigen, als Schutzmaßnahme einen Zoll von 10 % auf Lederschuhzeug mit Ursprung und Herkunft aus dem Vereinigten Königreich im Sinne der Regeln im Abkommen zur Schaffung einer Freihandelszone zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland zu erheben; daß diese Ermächtigung zu begrenzen ist auf die Zeit, in der der irische Reorganisationsplan für diesen Sektor ausgearbeitet und geprüft wird, also bis zum 31. Dezember 1975; daß der Zoll für Schuhzeug, das entweder aus Drittländern stammt und im Vereinigten Königreich in den freien Verkehr gebracht wird oder das aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird, sich aus der Anwendung der Artikel 31 und 32 der Beitrittsakte, also ein Zollsatz von 21,6 %, ergibt;

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Irland wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1975 einen Zollsatz von 10 % auf die Einfuhr von Schuhzeug aus Naturleder der Tarifnummer 64.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung und Herkunft aus dem Vereinigten Königreich anzuwenden.

(2) Für die Anwendung des vorstehenden Absatzes ist der Ursprungsbegriff in Übereinstimmung mit Artikel 48 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge derjenige, der für dieses Erzeugnis in dem am 14. Dezember 1965 unterzeichneten Abkommen zur Gründung einer Freihandelszone zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich und den damit zusammenhängenden Übereinkünften definiert ist.

Artikel 2

(1) Irland unterrichet unverzüglich die Kommission über die gemäß Artikel 1 getroffenen Maßnahmen.

(2) Irland unterrichtet die Kommission über die Entwicklung der Lage auf dem betreffenden Sektor und teilt ihr vor dem 1. Oktober 1975 den Reorganisierungsplan für die Schuhindustrie mit, den sie zu erlassen gedenkt.

Artikel 3

(1) Die Kommission überprüft diese Entscheidung vor dem 1. November 1975.

(2) Unangeachtet der im vorstehendem Absatz vorgesehenen Überprüfung behält sich die Kommission vor, diese Entscheidung zu ändern oder aufzuheben, wenn sie feststellt, daß die Voraussetzungen für deren Erlaß sich geändert haben oder daß deren Wirkungen sich als restriktiver erweisen, als es die Zielsetzung erfordert.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 10. Juli 1975

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI